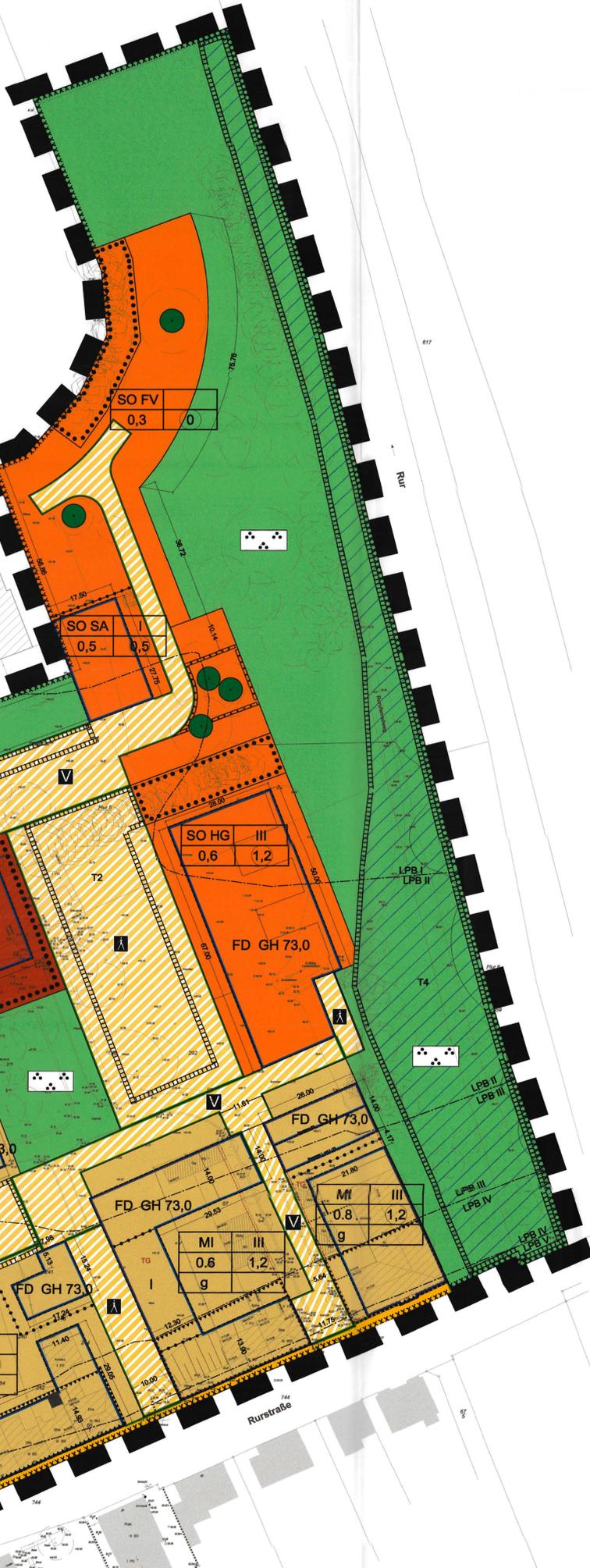




Stadt Linnich

Bebauungsplan Nr. 41

"Linnich - Place de Lesquin"
Maßstab 1 : 500



Planzonenklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- SO Sondergebiet mit Festsetzung der Zweckbestimmung
- FG Sondergebiet für Fremdenverkehr
- HG Sondergebiet für Hotel und Gaststätten
- SA Sondergebiet für Schießanlage

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,4 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl
- GH Gebäudehöhe als Höchstmaß über NHN (Normalhöhennull)

Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 sowie 23 BauNVO)

- Baugrenze
- G Geschlossene Bauweise

Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- F Feuerwehr
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsbedingter Bereich einschließlich notwendiger Stellplätze für die Fläche für Gemeinbedarf
- V Fußgänger/Radfahrer
- PP Privater Parkplatz

Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- G Grünfläche
- P Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. Nr. 5.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gehäusen (§9 Abs. 1 Nr. 25 und 26 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äussere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§9 Abs. 1 Nr. 25 und 26 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzonen

- TG Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu bebauende Fläche (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§9 Abs. 2, 15 Abs. 6 BauNVO)

Örtliche Bauvorschrift (§96 Abs. 1 Nr. 1 LBauO NW i.V. mit §8 BauGB)

- FD Gebäude innerhalb des durch Baugrenzen und Linien zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung umschriebenen Überbauens Bereiches eines Baugebiets, dem die Bezeichnung "FD" zugeordnet ist, sind mit Flachdach unter 6 Grad Neigung auszuführen.

Nachrichtliche Darstellung (§9 Abs. 6 BauGB)

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur zwischen der deutsch-niederländischen Grenze und der Stadt Mönchshaus im Kreis Aachen - Überschwemmungsgebietverordnung „Rur“ vom 9.1.2012: Fläche des Überschwemmungsgebietes

Sonstige erläuternde Planzonen ohne Normcharakter

- Bestehende Gebäude
- Flurstücksnummer
- Böschungen
- eingemessener Baumstandort
- aufgemessene Bestandshöhe (Beispielzahl)

Entwurf Ingenieure für Verkehr Städtebau Umweltschutz
Kaiserstrasse 100 52134 Herzogenrath
Telefon: 02407/9141-0
Telefax: 02407/9141-20
email: info@vsw-euro.de
www.vsw-euro.de

Plangrundlage
Dieser Plan wurde auf Grundlage des Vermessungsbüros Tollmann mit Stand vom August 2016 erstellt.

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jürgen Tollmann

1. Aufstellung
Der Rat der Stadt Linnich hat am 07.07.2016 gemäß §1 Abs. 8 und §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.
Linnich, den 12.01.2018
Die Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Aufstellung
Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde am 10.10.2016 ortsblich bekannt gemacht.
Linnich, den 12.01.2018
Die Bürgermeisterin

3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung
Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB nach ortsblicher Bekanntmachung am 10.10.2016 in der Zeit vom 10.10.2016 bis zum 07.11.2016 öffentlich ausliegen.
Linnich, den 12.01.2018
Die Bürgermeisterin

4. Vorgezogene Behördenbeteiligung
Gemäß §4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 10.10.2016 von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum 07.11.2016 hierzu zu äußern.
Linnich, den 12.01.2018
Die Bürgermeisterin

5. Auslegungsbeschluss
Der Rat der Stadt Linnich hat am 13.12.2016 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.
Linnich, den 12.01.2018
Die Bürgermeisterin

6. Öffentliche Auslegung
Dieser Plan hat mit Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB nach ortsblicher Bekanntmachung am 19.12.2016 vom 27.12.2016. bis zum 27.01.2017 öffentlich ausliegen.
Linnich, den 12.01.2018
Die Bürgermeisterin

7. Beteiligung der Behörden
Gemäß §4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 19.12.2016 aufgefordert, bis zum 27.01.2017 zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.
Linnich, den 12.01.2018
Die Bürgermeisterin

8. Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Linnich hat den Bebauungsplan am 04.04.2017 gemäß §10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.
Linnich, den 12.01.2018
Die Bürgermeisterin

9. Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeinsamen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
Linnich, den 12.01.2018
Die Bürgermeisterin

10. Bekanntmachung
Gemäß §10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am 04.04.2017 gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.
Linnich, den 12.01.2018
Die Bürgermeisterin

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (gem. §9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1. WA: Allgemeines Wohngebiet
Allgemein zulässig gem. §4 BauNVO sind:
Nr.1 Wohngebäude
Nr.2 Nicht störende Handwerksbetriebe und
Nr.3 Anlagen für kirchliche Zwecke
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Nr.4 Anlagen für Verwaltungen

1.1. Mi: Mischgebiet
Allgemein zulässig gem. §6 BauNVO sind:
Nr.1 Wohngebäude,
Nr.2 Geschäfts- und Bürogebäude,
Nr.3 Einzelhandelsbetriebe,
Nr.4 Sonstige Gewerbebetriebe,
Nr.5 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.2. SO: Sondergebiet
Gemäß §11 BauNVO werden Sonstige Sondergebiete mit folgenden Zweckbestimmungen festgesetzt:
SO HG: Sondergebiet für Hotel- und Gastronomische Nutzung. Zulässig sind Gebäude für ein Hotel sowie eine Gaststätte.
SO SA: Sondergebiet für eine Schießanlage. Zulässig ist ein Gebäude zur Ausübung des Schießsports
SO FV: Sondergebiet für Fremdenverkehr. Zulässig sind eine Anlage für Wohnmobilstellplätze sowie eine Fläche für Stellplätze, die zur Durchführung von Volksfesten benötigt werden. Die Fläche ist mit Ausnahme der dauerhaft befahrenen Flächen sowie der erforderlichen Infrastruktur unbefestigt auszuführen.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. §9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1. Höhe baulicher Anlagen (gem. §18 BauNVO): Gemäß §18 (1) BauNVO wird als unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen die Höhe über dem Meeresspiegel (NHN) festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Gebäudehöhe (GH) der baulichen Anlagen. Die Oberkante ist bestimmt durch den oberen äußeren Abschluss der Dachflächen. Die maximale Gebäudehöhe ist in der Planzeichnung festgesetzt.

2.2. Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch untergeordnete Dachaufbauten ist zulässig für Konstruktionselemente und Dachausstiege auf max. 10% der Dachgrundfläche bis zu 1,0 m Höhe, wenn diese mindestens den Abstand ihrer Höhe über der Dachhaut zur Dachkante einhalten. Paneele von thermischen oder photovoltaischen Solarenergieanlagen sind auch auf größeren Grundflächen zulässig, wenn die Paneele, sofern diese rechteckig sind, auf der Längsseite aufgestellt werden.

2.3. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch Nebenanlagen sowie befestigte Erschließungsflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

3. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (gem. §9 (1) Nr. 4 BauGB)

3.1. Stellplätze sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen in den Baugebieten zulässig.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. §9 (1) Nr. 20 BauGB)

4.1. Die Flächen sind in der Planzeichnung mit T1 bis T4 bezeichnet. Hierfür wird jeweils festgesetzt:

4.2. T1: Die Fläche ist zur Reduzierung der Versiegelung in einer geeigneten unversiegelten Bauweise anzulegen, z.B. Schotterrasen.

4.3. T2: Die Fläche ist zur Reduzierung der Versiegelung zu mindestens 80% in einer geeigneten unversiegelten Bauweise anzulegen, z.B. Wassergebundene Decke. Darüber hinaus sind die vorhandenen Bäume zu erhalten. Der dichte Baumbestand darf ausgetichtet werden, wenn ein landschaftspflegerisches Fachgutachten nachweist, dass dies der Wuchsförderung der verbleibenden Bäume dient.

4.4. T3: Die Fläche ist mit Ausnahme der Zufahrt vollständig durch eine Hecke mit min. 1,8 m Höhe einzuzirren.

4.5. T4: Die Fläche ist mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen, vorhandene standortgerechte Gehölze sind zu erhalten. Die Gestaltung muss die Vorgaben des Umsetzungsfahrplans zur Wasserrahnenrichtlinie berücksichtigen, die Fläche ist dauerhaft dementsprechend zu pflegen und zu unterhalten.

5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gem. §9 (1) Nr. 24 BauGB)

5.1. Schallschutz für gebäudegebundene Außenwohnbereiche (z. B. Balkone, in der mit einer „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes“ gekennzeichneten Fläche sind bei Neubauten bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen gebäudegebundene Außenwohnbereiche (z. B. Balkone) in den Obergeschossen nicht zulässig. Ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden, sofern durch die Anordnung von geeigneten Lärmschutzwänden im Vorbereich oder durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsgeräusche um das Maß der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV Tags sichergestellt werden kann.

5.2. Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109. Im gesamten Plangebiet sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 die dem Lärmpegelbereich III-V der DIN 4109 entsprechenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R_{w, res} einzuhalten.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs-räume (R _{w, res}) (dB)	Büroräume (R _{w, res}) (dB)
II	Bis 55	30	-
III	56-60	30	30
IV	61-65	35	30
V	66-70	40	35
	71-75	45	40

R_{w, res} = bewertetes Bau-Schalldämm-Maß nach DIN ISO 1409 des gesamten Außenbauteiles (Wand + Fenster + Rolllädenkasten + Lüftung und ähnliche)

6. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. §9 (1) Nr. 25 bzw. 25a BauGB)

6.1. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Der dichte Baumbestand darf ausgetichtet werden, wenn ein landschaftspflegerisches Fachgutachten nachweist, dass dies der Wuchsförderung der verbleibenden Bäume dient.

7. Hinweise

1. Bodenkennlinie
Sollen bei Erdingriffen archäologische Funde auftreten, so unterliegen diese Bodenkennlinie dem DsChG NRW und sind gemäß §15 und 16 DsChG NRW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodenkennlinie im Rheinland, Außenstelle Niederggen, Zehnthofstraße 45, 53385 Niederggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199 anzuzeigen sowie mindestens drei Werktagen unverändert im Boden zu belassen.

2. Versorgungsleitungen
Bei allen baulichen und sonstigen Maßnahmen im Schutzbereich für Versorgungsleitungen und -anlagen sind die Schutzanweisungen der Betreiber für diese Anlagen zu beachten. Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß §51a Landeswassergesetz besteht eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung, sofern die örtlichen und hydrogeologischen Bedingungen eine entsprechende Niederschlagswasserbeseitigung auf Dauer ermöglichen (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998). Auf Grund des mittleren höchsten und wasserstandes von etwa 59-59,5 m NHN sollte die Versickerung zur dauerhaften Einhaltung des Abstands von 1,0m zwischen Sohle des Versickerungsbauwerkes und Grundwasserspiegel mittels einer Muldenversickerung, in den höher liegenden Bereichen außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Rur erfolgen.

3. Beseitigung des Niederschlagswassers
Gemäß §51a Landeswassergesetz besteht eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung, sofern die örtlichen und hydrogeologischen

Bedingungen eine entsprechende Niederschlagswasserbeseitigung auf Dauer ermöglichen (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998). Auf Grund des mittleren höchsten Grundwasserstandes von etwa 59-59,5 m NHN sollte die Versickerung zur dauerhaften Einhaltung des Abstands von 1,0m zwischen Sohle des Versickerungsbauwerkes und Grundwasserspiegel mittels einer Muldenversickerung, in den höher liegenden Bereichen außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Rur erfolgen.

4. Kampfmittel
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW zu benachrichtigen.

5. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Artenschutz
Die Baumfäll- und Pflegearbeiten sind grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März des Folgejahres durchzuführen. Hohe Bordsteinkanten, die Amphibien direkt zum nächsten Straßenablauf leiten, sind zu vermeiden; ggf. sind die Bordsteinkanten abzuschrägen, damit sie für Amphibien kein unüberwindbares Hindernis darstellen. Für Straßeneinläufe sind zusätzlich Abdeckungen mit besonders engen Schlitzen zu verwenden. Zum Schutz von nachtaktiven Vögeln, Fledermäusen und Insekten sind tieferliegende Lampen zu verwenden; insbesondere ist auf helle, weiße Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden. Sofern der Beginn der Bodenarbeiten während der Brutzeit erfolgt, muss vor Baubeginn eine Überprüfung auf Neststandorte durchgeführt werden. Sollten Nester vorhanden sein, erfolgt die Baufeldrömung außerhalb der Brutzeiten der Arten. Rohbauten sind potentielle Quartiere für Fledermäuse (insbesondere zur Invasionszeit der Zwergfledermaus). Zur kritischen Zeit (Spätsommer) sind Bauten geschlossen zu halten, offene Ritzen, Spalten und andere Öffnungen sind zu vermeiden.

6. Bodenschutz
Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen unter Einhaltung der DIN 18915 sicherzustellen und für die Anlage späterer Vegetationsflächen wieder zu verwenden. Bodenbelastende Maßnahmen sind vorwiegend auf den später ohnehin versiegelten Flächen durchzuführen. Das Prinzip der sauberen Baustelle ist zu beachten. Baubedingte Verdichtungen bei bisher unverdichteten Böden sind nach Beendigung der Bauphase zu beseitigen. Bei Ausbau, Lagerung und Einbau von Boden ist ein schonender Umgang nach DIN 19731 zu beachten. Es ist nicht auszuschließen, dass der Oberboden Bauschutt, Aschen und Schlacken enthält und dadurch erhöhte Stoffgehalte aufweisen kann. Auch ist mit ehemaligen Bombentrümmern zu rechnen, die Später mit Abfällen verfüllt worden sein können. Sollten sich bei Eingriffen in den Boden im Bereich des Bebauungsplans Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen ergeben, dann ist die Untere Boden Schutzbehörde des Kreises Düren (Herr Michael Krämer, Tel. 02421/22-2688) unverzüglich zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

7. Erdbebengefährdung
Das Plangebiet ist der Erdbebenezone 3 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Bei Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen ist die Tabelle 8 der DIN 4149:2005-04 zu berücksichtigen.

8. Baugrunderhältnisse
Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerkgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Geltungsbereich, erforderlich. Hier sind die Vorschriften des Eurocode / „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der NIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Baurodnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

9. Grundwasserhältnisse
Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten. Bereits bei der Planung von unterirdischen Anlagen (Keller, Garage, etc.) sind bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohen grundwasserständigen vorzunehmen. Es darf keine Grundwasserentnahme bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen. Weiterhin dürfen keine schädlichen Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers eintreten.

10. Außengastronomie
Die Nutzung der geplanten Außengastronomie des Sondergebiets für Hotel und Gaststätten ist im Zuge der Bau- bzw. Betriebsgenehmigung auf den Tagesszeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu beschränken, sofern nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass auf die benachbarte Bebauung keine störende Schallimmissionen einwirken.

11. Geräuschimmissionsrichtwerte
Die Einhaltung der Geräuschimmissionsrichtwerte nach TA Lärm ist im Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude für kulturelle und soziale Einrichtungen durch eine detaillierte Prognose nach TA Lärm nachzuweisen. Gegebenenfalls sind aktive Schallminderungsmaßnahmen durch den Gutachter zu benennen und durchzuführen.

12. Wasserwirtschaft
Alle Maßnahmen, auch die der Freizeit und Erholung an der Rur oder im Bereich der Rurfer, z.B. die Anlandezone, Verlegung des Radweges bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Maßnahmen dürfen nicht der im Bewirtschaftungsplan 2016-2021 und sog. Umsetzungsfahrplan aufgeführten Umgestaltungsmaßnahmen der Rur und seiner Ufer entgegenstehen.

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 172) geändert worden ist.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist.
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanblätter und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung, PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 50), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (LBauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), geändert worden ist.

Übersichtskarte - 3. Abzweigung - Ohne Maßstab